

Allgemeine Geschäftsbestimmungen der iYacht GmbH

1. Allgemeines

Alle Preise, wenn nicht anders vermerkt, verstehen sich in Euro zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Ort für die Erbringung im Angebot genannter Leistung(en) ist Hamburg. Den Angeboten liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde. Gerichtsstand ist Hamburg.

2. Gewährleistung

Die iYacht GmbH leistet keine Gewähr für die technische und bauliche Umsetzung der Zeichnungen und Konstruktionen und insbesondere nicht für die tatsächliche Ausführung durch die Werft oder den Auftraggeber. Die iYacht GmbH arbeitet mit Rechen- und Prognoseprogrammen, von denen bekannt ist, dass sie zuverlässige Ergebnisse liefern und die auch ständig verbessert werden. Trotzdem sind Modellrechnungen nur Auswertungen theoretischen Ursprungs und es kann keinerlei Gewähr dafür übernommen werden, dass Prognose- und Rechenergebnisse in allen Fällen vollständig mit den tatsächlichen Ergebnissen übereinstimmen. Daher leistet die iYacht GmbH weiter auch keine Gewähr und gibt keine Zusicherung für die tatsächlichen späteren Eigenschaften des Fahrzeuges, wie Seeverhalten, Schnelligkeit, Festigkeit, Rennwert etc. sowie Übereinstimmung mit technischen oder sportlichen nationalen oder internationalen Regeln oder Vorschriften, es sei denn, es wurde dafür ausdrücklich und schriftlich die entsprechende Garantie dafür übernommen. Dies gilt dann auch nur für Fahrzeuge, die vollständig durch die iYacht GmbH konstruiert wurden. Bei Bearbeitung von Teilumfängen an einer Konstruktion übernimmt die Gesellschaft keinerlei Gewähr für die Eigenschaften des Fahrzeuges und auch keine Gewähr für das Zusammenwirken dieser Konstruktionsanteile mit der übrigen Konstruktion. Weiterhin haften wir nicht für die Vollständigkeit unserer Spezifikationen, in Hinblick auf die Beschreibung technischer Systeme und Komponenten. Haftungsausschluss besteht weiterhin für die Integrität zur Verfügung gestellter Datenträger.

Sämtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft erlöschen, unabhängig von einer eventuellen Verjährung, spätestens nach beanstandungsloser erster Probefahrt des Prototyps bzw. des Fahrzeuges.

Übermittelte Konstruktionsdaten sind durch den Auftraggeber auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Für Abweichungen aus der Datenkonvertierung in andere spezifische CAD-Formate abweichend des zur Erstellung genutzten CAD-Systems übernimmt iYacht keine Haftung.

a) Weiter haftet die Gesellschaft grundsätzlich für Schadensersatz nur dann, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung erstreckt sich auch dann nur auf unmittelbare direkte Schäden an dem Fahrzeug und nicht auf Folgeschäden, insbesondere nicht auf Vermögensschäden wie Umsatzausfall, mindere Verkaufserlöse etc.

b) Soll ein von der Gesellschaft konstruiertes Objekt auftragsgemäß den Vorgaben der anwendbaren europäischen Richtlinien zur Erlangung der CE-Konformität entsprechen, liegt es in der Verantwortung der bauausführenden Werft, gemäß den Konstruktionsvorgaben, die Bauausführung konform der Richtlinie auszuführen. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für eine zugesicherte Eigenschaft der Konformität zu der Richtlinie, jedoch wird das Fahrzeug immer unter Berücksichtigung der Vorgaben durch die Richtlinie entworfen, sofern diese auch anwendbar ist. Eine konstruktive Nachbesserung kann nur innerhalb der gesetzlichen Nachbesserungspflicht für bewegliche Sachen unmittelbar nach

Ablehnung des Konformitätsnachweises verlangt werden, sofern ein Bewertungsverfahren vereinbart ist. Hemmung oder Unterbrechung der Gewährleistungsansprüche finden keine Anwendung, sollte der Mangel nach der gesetzlichen Nachbesserungspflicht bekannt gegeben werden.

c) Soweit uns eine Gewährleistungsverpflichtung trifft, ist die Gesellschaft zunächst einmal berechtigt, etwaige Mängel an der Konstruktion nachzubessern, Das Recht der Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrags) oder Minderung (Herabsetzung des Honorars) ist ausgeschlossen. Diese Rechte kann der Auftraggeber nur dann in Anspruch nehmen, wenn eine Nachbesserung durch die Gesellschaft fehlschlägt oder nicht möglich ist. Sie ist auch nicht zur Gewährleistung verpflichtet, solange der Auftraggeber den unter Berücksichtigung eines Mangels geschuldeten Honorarteil nicht bezahlt hat.

d) Baubegleitende Maßnahmen/Betreuung durch die Gesellschaft haben lediglich unverbindlich beratende und vermittelnde Funktion. Dies gilt ebenfalls für die Inanspruchnahme von Stellungnahmen durch sie gegenüber den Vertragsparteien (Auftraggeber / Bauwerft). Ausgeschlossen sind somit Ansprüche aufgrund der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- und Aufklärungspflichten, einschließlich eines Verschuldens bei Bauvertragsabschluß. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche auf Verbindlichkeit unabhängig von deren Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

3. Urheberrechte

a) Der Gesellschaft steht das alleinige Urheberrecht an der gesamten Konstruktionsleistung, einschließlich aller Konstruktions- und Gestaltungsdetails, zu, außer es wird anders schriftlich vereinbart. Dem Auftraggeber wird im Angebot ein Nutzungsrecht eingeräumt und er ist insoweit lediglich berechtigt ein Fahrzeug nach dem vorgelegten Entwurf zu bauen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft erstellte Zeichnungen oder Berechnungen an Dritte direkt oder indirekt entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben. Für jeden Fall des Verstoßes wird ein Schadensersatzanspruch geltend.

b) Für Serienfahrzeuge gilt wie folgt: Soll das Fahrzeug vom Auftraggeber in Serie gefertigt werden, so ist er allein berechtigt, beliebig viele Einheiten dieses Typs nach dem vorgelegten Entwurf in Serie zu fertigen, solange ein gültiger Lizenzvertrag mit der Gesellschaft besteht und Lizenzen für jedes gefertigte Fahrzeug an die Gesellschaft gezahlt werden. Die Höhe der Lizenzgebühr ist im Lizenzvertrag oder dem Angebot festgelegt. Bei Fertigung von Einzelteilen (Rümpfe, Decks, Kiele etc.) findet diese Regelung sinngemäß Anwendung. Über die Höhe der Lizenz wird dann eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Der Auftraggeber hat, bezogen auf die Stichtage 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres, binnen zwei Wochen nach dem Stichtag eine Abrechnung über die im vergangenen Quartal von ihm gebauten Fahrzeuge zu erstellen.

c) Sofern das Boot in einer Form oder auf Mallen gebaut wird, erstreckt sich das Urheber- und Nutzungsrecht auch auf die Form bzw. die Mallen. Die Werft ist nicht berechtigt, Formen oder Mallen ohne Zustimmung des Konstrukteurs Dritten direkt oder indirekt entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen.

Formen oder Mallen sind von der Werft auf ihre Kosten als mit dem Urheberrecht des Konstrukteurs belastet, kenntlich zu machen. Der Konstrukteur ist jederzeit auf seine Kosten berechtigt, bei einer Verwertung seiner Zeichnungen das Werftgelände oder die Produktionsstätte zu betreten und Einsicht in die Bücher zu verlangen, um die Richtigkeit der Lizenzabrechnung durch einen unabhängigen prüfen zu lassen,

nämlich einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten.
Aufgaben, deren Vergütung nicht durch diese AGB näher definiert sind, unterliegen dem AGD Vergütungstarifvertrag Design (AGD/SDSt) in der Fassung aus 2023.

4. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Unwirksame Bestimmungen sind lediglich durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen ist nicht zulässig.

Zur Hereinnahme von Wechseln oder Schecks ist die Gesellschaft nicht verpflichtet. Wechsel nimmt die Gesellschaft nur vorbehaltlich der Kontierungsmöglichkeit an.

Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung gutgeschrieben. Schecks und Wechsel werden grundsätzlich nur erfüllungshalber angenommen.

Zugesagte Liefertermine von Konstruktionszeichnungen bedingen nur die Erfüllung, wenn seitens des Auftraggebers die vereinbarten Zahlungsziele eingehalten wurden.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles wird der avisierte Liefertermin proportional zur Fälligkeit nach hinten verschoben. Zahlungen erheben somit nicht gleichzeitig den Anspruch auf sofortige Erfüllung.

Grundsätzlich behält die Gesellschaft das Eigentum an meiner Konstruktion, den Zeichnungen und Berechnungen bis zur vollständigen Erfüllung der Honoraransprüche vor.

Aufträge, Abreden und Zusicherungen der Mitarbeiter bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung. Die Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne von §459 BGB liegen nur dann vor, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich gekennzeichnet sind.

Entwurfs- und Konstruktionszeichnungen werden nach Erstellung zehn Jahre zur Verfügung gehalten.

Design- und Lizenzvertrag: Die Lizenzgebühr ist binnen zwei weiterer Wochen nach Abrechnung zur Zahlung fällig.

Änderungen oder Ergänzungen und Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch mich.

AGB – Stand: 2024